



**BANK · VERSICHERUNG
STEIERMARK**

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Sparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316/601-DW 627 | F 0316/601-DW 599
E bv@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/banken>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Dr Fö./Ta

Durchwahl
627

Datum
12.06.2023

Zinssatzobergrenze im geförderten Wohnbau für das 3. Quartal 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die steirische Sparte Bank und Versicherung erlaubt sich mitzuteilen,

- dass sich gemäß Durchführungsverordnung alt (ursprüngliche Basis SMR) und der Durchführungsverordnung vom LGBL Nr. 15/2015 (ab 1.4.2015 nunmehr UDRB) der Indikator „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)“ in den für die Zinssatzberechnung des 3. Quartals 2023 maßgeblichen Monaten, gemäß der von der Österreichischen Nationalbank im Internet veröffentlichten Tabelle, wie folgt entwickelt hat:

März UDRB	2023	2,990
April UDRB	2023	2,836
Mai UDRB	2023	2,902

Der Durchschnitt dieser Monate beträgt demnach **2,9093 %**; dies ergibt gerundet **2,875 %**, darauf sind in weiterer Folge die entsprechenden Aufschläge aufzuaddieren.

Demgemäß beträgt die Zinssatzobergrenze gem. § 6 Abs. 3 der alten Durchführungsverordnung zum Steierm. Wohnbauförderungsgesetz 1993 **3,375 %**, die Zinssatzobergrenze gem. § 6 Abs. 4 **3,5 %**.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.11.2012, LGBL. Nr. 112/2012 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats Mai 2023 für die Zinssatzberechnung des 3. Quartals 2023 gemäß OeNB unter Verweis auf www.euribor-ebf.eu 3,682 und gerundet somit 3,625 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die entsprechenden Aufschläge aufzuaddieren.

Aktuell ergibt sich daher die Zinssatzobergrenze gem. § 6 (2) der obigen Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 112/2012: 5,25% und gemäß § 6 (3): 5,375 %.

Gemäß § 6 (4) dieser Verordnung darf der minimale Zinssatz jedenfalls 2,25 % betragen, bzw. gemäß Artikel 2 (2) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 13.02.2015, LGBL. Nr. 15/2015 darf der minimale Zinssatz für Geschosßbau und Umfassende Sanierung jedenfalls 2 % betragen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 13.02.2015, LGBL. Nr. 15/2015 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats Mai 2023 für die Zinssatzberechnung des 3. Quartals 2023 gemäß OeNB unter Verweis auf www.euribor-ebf.eu 3,682 und gerundet somit 3,625 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die entsprechenden Aufschläge aufzuaddieren.

Aktuell ergibt sich daher die Zinssatzobergrenze gem. § 6 (2) der obigen Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 15/2015 (umfassende Sanierung): 5,25 % und gemäß § 6 (3) (Eigenheim, kleine Sanierung, Hausstandsgründung) 5,625 %.

Der Geschosßbau (§ 7a) ist gemäß § 6 (5) der aktuellen Durchführungsverordnung von den Bestimmungen des § 6 (1) bis (4) ausgenommen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.3.2017, LGBL. Nr. 32/2017 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats Mai 2023 für die Zinssatzberechnung des 3. Quartals 2023 gemäß OeNB unter Verweis auf www.euribor-ebf.eu 3,682 und gerundet somit 3,625 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die entsprechenden Aufschläge aufzuaddieren.

Gemäß dieser Verordnung ist im Falle eines negativen Referenzzinssatzes, unabhängig von der jeweiligen Referenzzinsbasis (UDRB bzw. Euribor), ein Mindestzinssatz von 0 heranzuziehen.

Demgemäß beträgt die Zinssatzobergrenze gemäß § 6 (2) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.3.2017, LGBL. Nr. 32/2017: 5,125 % (umfassende Sanierung) und gemäß § 6 (3): 5,5 % (Eigenheim, kleine Sanierung, Hausstandsgründung).

Der Geschosßbau (§ 7a) ist gemäß § 6 (5) der Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 15/2015 von den Bestimmungen des § 6 (1) bis (4) ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Fössl
Spartengeschäftsführer